



HESSISCHER LANDTAG

09. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.05.2020

Umsetzung von "geschlechtergerechten" Sprachregelungen durch die Landesregierung und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) verfolgt nach Angaben der Landesregierung das Ziel, „die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf allen politischen und beruflichen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Bereichen voranzubringen und durchzusetzen“. In § 1 Abs. 2 des Gesetzes wird ausgeführt: „Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. Dies gilt auch für den dienstlichen Schriftverkehr“.

Der letztgenannte Absatz bezieht sich laut Kommentar zu dieser Bestimmung „auf die Amtssprache und Rechtsprache, die traditionell durch maskuline Personenbezeichnungen geprägt ist und in der Frauen nur "mitgemeint" sind. Auch wenn die redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften bereits jetzt vorsehen, dass Vorschriften so gefasst werden sollen, dass grundsätzlich eine geschlechtsneutrale oder die feminine und maskuline Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, wird die geschlechtergerechte Ausdrucksform in der Vorschriftensprache und im dienstlichen Schriftverkehr noch nicht flächendeckend praktiziert. § 1 Abs. 2 soll die geschlechtergerechte Ausdrucksform weiter in der Amts- und Rechtssprache verankern“.

In vielen amtlichen Schriftstücken und Äußerungen von Mitgliedern der Landesregierung finden sich dementsprechend jeweils beide Personenbezeichnungen: „Bürgerinnen und Bürger“, „Wählerinnen und Wähler“, „Schülerinnen und Schüler“ etc. Dies wird jedoch keineswegs durchgängig und konsequent praktiziert. Im Gegenteil: auf der Internetpräsenz der Landesregierung finden sich – bei sämtlichen Ministerien – zahlreiche Verstöße gegen die Regeln, ohne dass man hierzu länger suchen müsste.

So wird z.B. auf der Seite der Landesregierung verkündet: „Regieren für die **Bürger**“ – so als gäbe es keine Bürgerinnen. Die Staatskanzlei teilt mit, dass „zur Preisverleihung alle **Preisträger** der vergangenen neun Jahre eingeladen“ wurden – aber offensichtlich nicht die Preisträgerinnen (die es auch gab). Auf der Seite des Wirtschaftsministeriums wird über „Förderung für Unternehmen und **Gründer**“ informiert – also ob es in Hessen keine Gründerinnen gäbe, die auch eine ministerielle Förderung verdient hätten. Weiterhin gibt es Mitteilungen für „**Verkehrsteilnehmer**“ und Hinweise, „für welche **Verkehrsteilnehmer** welche Regeln gelten“ – die Verkehrsteilnehmerinnen möchte der Minister offensichtlich nicht ansprechen. Der Innenminister berichtet, dass die „Dr.-Horst-Schmidt-Stipendien über 10.000 € an fünf junge **Sportler** verliehen“ wurden. Das dazugehörige Foto zeigt neben dem stolzen Minister die fünf Preisträger: zwei junge Damen und drei junge Herren. Der Finanzminister warnt auf seiner Seite: „**Steuerzahler** aufgepasst! - Krankheitskosten bei der Einkommenssteuer“ – offensichtlich müssen die Steuerzahlerinnen nach Auffassung des Ministers nicht aufpassen. Auf der Seite des Justizministeriums ist vom „**Täter-Opfer-Ausgleich**“ die Rede (was ist mit Täterinnen?) und von „15.000 **Absolventen**“ – die zahlreichen Absolventinnen werden verschwiegen. Das Kultusministerium informiert über die „**Lehrer**ausbildung in Hessen“ und über „750.000 **Schüler** an öffentlichen Schulen“ – so als ob es weder Lehrerinnen und Schülerinnen gäbe. Das Umweltministerium teilt mit, dass es 2016 insgesamt „45.000 **Verbraucherschutzberatungen**“ gab – Verbraucherinnen wurden offensichtlich nicht beraten. Und es wird beklagt, dass „**Erntehelfer** nicht mehr einreisen“ dürfen. Möglicherweise gilt die Einreisesperre für Erntehelferinnen nicht. Das Wissenschaftsministerium informiert umfassend über „**Ingenieurwissenschaften**“ – nicht aber über Ingenieurinnen. Und auf der Seite des Sozialministeriums liest man, dass „nur **Ärzte** und **Pfleger** besondere Schutz-Masken“ benötigen. In der Ausschreibung für den eHealth-Award Hessen 2020 wird mitgeteilt, dass die Jury „aus **Vertretern der Leistungserbringer**, der Wirtschaft, der Forschung und der Politik besteht“ (obwohl es sicher auch Vertreterinnen und Leistungserbringerinnen gibt) und als „**Ansprechpartner**“ werden genannt: Frau Ellen K. und Frau Christina G. – also ausschließlich Ansprechpartnerinnen (die entsprechenden screenshots stellt der Anfragesteller gerne zur Verfügung).

Die Liste ließe sich beliebig fortführen und zeigt, dass die Landesregierung die eigenen Vorgaben nur unzureichend erfüllt, obwohl die entsprechenden Richtlinien seit längerer Zeit in Kraft sind. Problematisch ist dabei, dass die inkonsequente Anwendung der Sprachregelung dazu führt, dass dem Leser unklar ist, was gemeint ist, wenn z.B. nur von „Verkehrsteilnehmern“ oder „Lehrern“ die Rede ist, d.h. ob hier tatsächlich nur die jeweils männlichen Vertreter gemeint sind, oder die weibliche Form einfach nur vergessen wurde.“

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst und der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1. Hält es die Landesregierung für sinnvoll und angemessen, ausführliche Richtlinien für eine „geschlechtergerechte“ Sprache zu erlassen und diese auf der eigenen Internetpräsenz nicht bzw. nur sehr rudimentär umzusetzen?

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist sowohl ein Auftrag der Verfassung des Landes Hessen als auch des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die Verwendung der geschlechtergerechten Sprache ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung dieses Auftrages. Bei dem Internetauftritt der Landesregierung wird dementsprechend grundsätzlich eine geschlechtergerechte Sprache verwendet. In Einzelfällen kann es, trotz aller Bemühungen, vorkommen, dass dem nicht konsequent Rechnung getragen wird.

Frage 2. Werden Texte der Ministerien – z.B. auf der jeweiligen Internetpräsenz – vor Veröffentlichung daraufhin überprüft, ob die Richtlinien der „geschlechtergerechten“ Sprache auch eingehalten werden?

Siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 2. Falls 3. zutreffend: wie erklärt die Landesregierung die zahlreichen Verstöße gegen die genannte Regelung?

Frage 4. Nach welchen Regeln erfolgt die Umsetzung der „geschlechtergerechten“ Sprachregelung auf der Internetpräsenz der Ministerien, d.h. welche Begriffe werden gegendert und welche nicht?

Die Fragen 2 (bzw. 3) und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Anwendung von geschlechtergerechter Sprache wird in § 1 Abs. 2 Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierung von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz – HGIG) sowie in §§ 35 Abs. 1 und 44 Abs. 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) mit Verweis auf die dazugehörige Anlage 3, III. geregelt. In Ausnahmefällen werden geschlechtsneutrale oder die feminine und maskuline Form von Personenbezeichnungen, insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen, nicht angewendet:

- Es werden Texte von Dritten zitiert,
- Bei gemeinsamen Presseerklärungen, wie z. B. bei einer Kooperation bestimmt die Hauptakteurin/der Hauptakteur den sprachlichen Ausdruck,
- Feststehende Begriffe aus Gesetzen, Verordnungen und Erlassen werden bei den Internetauftritten übernommen,
- Das Redaktionssystem CMS Drupal 7, das dem Internetauftritt der Hessischen Landesregierung zugrunde liegt, enthält einige technische Beschränkungen, wie z. B. die Beschränkung der Zeichenzahl eines Teaser-Titels oder die begrenzte Anzahl von Zeichen in der Rubrik „Hessen in Zahlen“ auf der Startseite. Zielgerichtete Informationen für die Nutzerinnen und Nutzer mit prägnanten und inhaltsreichen Überschriften können deshalb dazu führen, falls ein geschlechtsneutraler Begriff nicht vorhanden ist, dass ausnahmsweise die Doppelform nicht angewendet wird.

Wiesbaden, 4. Juli 2020

Kai Klose